



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 12 / 2020**

### **Sortenordnungsgebührentarif 2020 – SOR 2020**

#### **Präambel**

**Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen  
der Vollziehung des Saatgutgesetzes und des Pflanzgutgesetzes 1997 i.d.g.F.**

#### **Sortenordnung**

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 4. Teiles des SaatG 1997 (Sortenordnung) werden die Antragsgebühren und die Gebühren für die Wert- und Registerprüfung inklusive der Gebühren für die Vergleichsprüfung landwirtschaftlicher Arten in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die in der Anlage festgesetzten Prüfgebühren für die Wertprüfung und die Registerprüfung sind für jeden Vegetationsablauf bis 31. Juli des Prüffjahres an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten. Die Gebühr für die Registerprüfung ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn bereits vollständige Prüfergebnisse vorliegen.
- § 2** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 68 des Saatgutgesetzes 1997 werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



- (3) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 idgF notwendig, die nicht im ggstl. Gebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
- (4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr von €40,- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

**§ 3** Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

**§ 4** (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Sortenordnung

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder
  2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden,
- so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 festgesetzten Gebühren.

(2) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschusste Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

**§ 5** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

**§ 6** Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

**§ 7** Die Gebühren für die Vergleichsprüfung sind bis längstens 6 Jahre nach dem Jahr der Sortenzulassung zu entrichten. Für nachstehende landwirtschaftliche Arten bzw. Artengruppen, bei welchen Sortenwertprüfungen nicht jedes Jahr angelegt werden, kommt diese zeitliche Beschränkung der



Vergebührung der Vergleichsprüfung nicht zur Anwendung: Nackthafer, Winterhafer, Dinkel, Sommerweichweizen, Sommerroggen, Grünschnittroggen, Sommertriticale, Rispenhirse, Körnersorghum, Futtergräser und kleinsamige Leguminosen, Körnererbse, Lupine, Mohn, Lein, Hanf, Kümmel, Rübsen, Sommerraps oder bei Arten für Zwischenfruchtprüfungen.

**§ 8** Der Sortengebührentarif 2020 (SOR 2020) tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SOR 2020 tritt der SOR 2019 außer Kraft.

## Anlage

### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	Allgemeine Gebühren	Gebühr in €
1001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	79,9
1002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	183,9
1003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	150,0
1008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	72,5
1009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	53,7
1004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
	Amtsbestätigung je Stück	148,1
	Duplikat	51,0
1006	Mahngebühr	41,1
1007	Kopierkosten je Seite	0,5



## Gebühren Sortenordnung 2020

Code-Nr.	Sortenordnung	Kurzbezeichnung	Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Sortenzulassung</b>		
13201	Antrag Sortenzulassung Landwirtschaftliche Arten	ANLA	347,9
13202	Antrag Sortenzulassung Gemüsearten	ANGA	233,9
	Antrag Sortenzulassung Erhaltungssorten (EHS) und für besondere Bedingungen gezüchtete Sorten (BBS)	ANEB	150,0
13204	Jährliche Listung der Sorten	JGSO	28,8
13206	Wertprüfungsbericht	PRÜB	245,6
13207	Antrag auf Verlängerung der Sortenzulassung	ANSV	113,4
13208	Eintragung als weiterer Erhaltungszüchter	EWEZ	143,4
	Antrag auf Verlängerung der Sortenlistung EHS und BBS	ANSVB	50,0
13209	Mängelbehebungsverfahren im Zulassungsverfahren inkl. Stellungnahmen im Zuge von Einsprüchen: Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBZ	79,9
13210	Antrag auf Aufnahme in OECD-Liste	AEOC	53,1
13211	Änderung des Züchters	AECU	53,1
13212	Änderung des Erhaltungszüchters	AE EZ	53,1

<b>2</b>	<b>Registerprüfung (jährlich)</b>		
13220	Getreide außer Getreide-Hybride, Kartoffel, Beta-Rüben, Großsamige Leguminosen, Ölkürbis außer Ölkürbis-Hybride, Rüben	REG1	700,8
13221	Körnermais, Getreide-Hybride, Ölkürbis-Hybride	REG2	997,8
13222	Sonstige Landwirtschaftlichen Arten	REG3	451,8
13223	Vorlaufende Registerprüfung bei dreijähriger Wertprüfung	REGV	171,7
13228	Vorlaufende Registerprüfung bei Kartoffel	REGVK	208,0
13224	Bearbeitung bei Übernahme	REGÜ	203,6
13225	Barauslagen für Prüfbeauftragung	REGB	
13226	Verlängerung der Sortenzulassung Landwirtschaftliche Arten	REG4	344,7
13227	Verlängerung der Sortenzulassung Gemüse	REG5	176,0
	Verlängerung der Sortenzulassung EHS	REG6	45,0
	Verlängerung der Sortenzulassung BBS	REG7	45,0
<b>3</b>	<b>Wertprüfung (jährlich)</b>		
13252	Wertprüfung: Hafer, Nackthafer	WPG3	952,1
13251	Wertprüfung: Wintergerste außer Winterbraugerste	WPG2	1.130,3
13287	Wertprüfung: Winterbraugerste	WPG4	651,4
13250	Wertprüfung: Sommergerste	WPG1	980,0
13289	Wertprüfung: Winterroggen	WPR19	1.149,6
13288	Wertprüfung: Sommerroggen	WPG7	731,8



13298	Wertprüfung: Wintertriticale	WPG8	1.050,3
13303	Wertprüfung: Sommertriticale	WPG13	731,8
13273	Wertprüfung: Winterweizen außer sehr frühes Sortiment	WPG5	1.424,8
	Wertprüfung: Winterweizen sehr frühes Sortiment	WPG18	834,5
13274	Wertprüfung: Bio-Winterweizen	WPG6	834,5
13301	Wertprüfung: Sommerweichweizen	WPG11	952,1
13300	Wertprüfung: Winterdurum	WPG10	1.050,3
13299	Wertprüfung: Sommerdurum	WPG9	1.050,3
13302	Wertprüfung: Dinkel	WPG12	952,1
13253	Wertprüfung: Körnermais	WPM4	1.998,6
	Wertprüfung: Rispenhirse, Körnersorghum	WPM5	952,1
13259	Wertprüfung: Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr	WPF10	713,7
13255	Wertprüfung: Mehrjährige Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Hauptertragsjahr	WPF6	1.066,5
13290	Wertprüfung: Italienisches Raygras und Rotklee	WPI20	1.066,5
13256	Wertprüfung: Mittel - und großsamige Leguminosen	WPL7	703,9
13283	Wertprüfung: Sojabohne	WPG17	1.019,5
13279	Wertprüfung: Winterkörnerraps	WPR15	1.590,9
13280	Wertprüfung: Sonnenblume	WPS16	1.362,4
13284	Wertprüfung: Ölkürbis	WPK18	1.058,1
13254	Wertprüfung: Faser- und Körnerhanf, Lein	WPF5	926,2
13257	Wertprüfung: Beta-Rüben	WPR8	1.442,0
13258	Wertprüfung: Kartoffel	WPK9	1.303,5
13261	Wertprüfung: Sonstige Pflanzenarten	WPS12	543,8
	Wertprüfung: Zwischenfrüchte	WPZ1	543,8
13276	Sorten von Körnermais, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA13	790,6
13277	Sorten von Zuckerrübe, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA14	640,2
13262	Resistenzprüfung auf Nematoden pro Pathotyp	WPM13	404,6
	Sonstige Merkmale, zusätzlich zu den Richtlinien für die Sortenprüfung. Für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens		79,9

Code-Nr.	Sortenordnung	Kurzbezeichnung	Gebühr in €
<b>4</b>	<b>Vergleichsprüfung (jährlich)</b>		
13266	Vergleichsprüfung: Hafer, Nackthafer	VGG3	476,1
13265	Vergleichsprüfung: Wintergerste außer Winterbraugerste	VGG2	565,2
13264	Vergleichsprüfung: Sommergerste, Winterbraugerste	VGG1	490,0



13291	Vergleichsprüfung: Winterroggen	VGR15	574,8
13263	Vergleichsprüfung: Sommerroggen	VGS12	365,9
13305	Vergleichsprüfung: Wintertriticale	VGG6	525,2
13304	Vergleichsprüfung: Sommertriticale	VGG5	365,9
13278	Vergleichsprüfung: Winterweizen	VGG4	712,4
13308	Vergleichsprüfung: Sommerweichweizen	VGG9	476,1
13307	Vergleichsprüfung: Winterdurum	VGG8	525,2
13306	Vergleichsprüfung: Sommerdurum	VGG7	525,2
13309	Vergleichsprüfung: Dinkel	VGG10	476,1
13292	Vergleichsprüfung: Körnermais	VGM16	999,3
13267	Vergleichsprüfung: Silomais	VGM4	999,3
13293	Vergleichsprüfung: Rispenhirse und Körnersorghum	VGM17	476,1
13269	Vergleichsprüfung: Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr	VGf6	356,9
13294	Vergleichsprüfung: Mehrjährige Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen (Hauptertragsjahr)	VGf18	533,3
13295	Vergleichsprüfung: Italienisches Raygras und Rotklee	VGf19	533,3
13297	Vergleichsprüfung: Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen nach letztjähriger Überwinterung	VGf21	289,6
13270	Vergleichsprüfung: Mittel- und großsamige Leguminosen	VGL7	352,0
13285	Vergleichsprüfung: Sojabohne	VGG13	520,0
13281	Vergleichsprüfung: Winterkörnerraps	VGR10	795,5
13282	Vergleichsprüfung: Sonnenblume	VGS11	681,2
13286	Vergleichsprüfung: Ölkürbis	VGK14	560,0
13268	Vergleichsprüfung: Faser- und Körnerhanf, Lein	VGf5	463,1
13271	Vergleichsprüfung: Beta-Rüben	VGR8	721,0
13272	Vergleichsprüfung: Kartoffel	VGK9	651,8
	Vergleichsprüfung: Sonstige Pflanzenarten	VGS13	271,0
	Vergleichsprüfung: Zwischenfrüchte	VGZ1	271,0

Code-Nr.	Sortenordnung	Kurzbezeichnung	Gebühr in €
<b>5</b>	<b>Autorisierung</b>		
13300	Erstautorisierung für die Sortenwertprüfung inkl. Audit und Bescheid	EAUT	1.449,7
13301	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung	VAUT	1.449,7
13302	Erstautorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	EPER	122,2
13303	Verlängerung der Autorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	VPER	122,2



# Bundesamt für Ernährungssicherheit

13304	Schulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung der Sortenwertprüfung	SPER	61,2
13320	Mängelbehebung im Autorisierungsverfahren für zusätzlich anfallende Tätigkeiten zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Agenden: für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	MÄBA	79,9

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Dr. Thomas Kickinger**